

Datum: 12.04.2021

Az.: gr-ev

## Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Bauen und Verkehr	04.05.2021
2.	Haupt- und Finanzausschuss	06.05.2021
3.	Rat der Stadt Bergkamen	06.05.2021

### Betreff:

Widmung von Teilflächen der "Albert-Schweitzer-Straße" gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

### Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung  Dr.-Ing. Peters Erster Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter  Schnurawa	Sachbearbeiterin  Grote-Gach	
-----------------------------	------------------------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, den in der Anlage dargestellten Teil der Straße "Albert-Schweitzer-Straße" dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, 1996, S. 81, 141, 216, 355, 2007, S. 327), Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 165), in Kraft getreten am 13. März 2019, Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019, zu widmen. Um die formalen Voraussetzungen des Straßen- und Wegegesetzes zu erfüllen, sind die Flurstücke der Straße "Albert-Schweitzer-Straße" Gemarkung Bergkamen, Flur 14, Flurstücke 545, 546, 549 und 373 und Flur 15, Flurstücke 1461, 950, 1462 und 1913 (Teilstück, Wendehammer), zu widmen. Die zu widmenden Straßenflächen sind auf dem in der Anlage beigefügten Katasterplan schraffiert dargestellt.

Die Widmungsverfügung ist gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW öffentlich bekannt zu machen.

**Sachdarstellung:**

Die Straße "Albert-Schweitzer-Straße" befindet sich im städtischen Eigentum. Nachdem sämtliche Stellungnahmen der beteiligten Fachämter vorliegen, steht einer Widmung der Erschließungsanlage nichts mehr im Wege.

Es handelt sich um die zu widmenden Flurstücke:

**Gemarkung: Bergkamen****Flur: 14****Flurstück: 545, 546, 549 und 373****Flur: 15****Flurstück 1461, 950, 1462 und 1913 (Teilstück, Wendehammer)**

Bei der Straße "Albert-Schweitzer-Straße" handelt sich um eine Anliegerstraße nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

Die zu widmende Straßenfläche ist auf dem in der Anlage beigefügten Katasterplan schraffiert dargestellt. Der Katasterplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.